

## Schlußbestimmungen.

### §. 154.

Die Bestimmungen der §§. 128. bis 139. finden auch auf die Besitzer, beziehungsweise Arbeiter von Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung.

Dieserigen Bestimmungen, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen, werden aufgehoben.

### §. 155.

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungsmäßig oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

### §. 156.

Die Titel I. II. IV. bis X. dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündung, der Titel III. tritt am 1. Januar 1870. in Kraft.

Das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 406.) tritt drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes außer Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck. Schönhausen.

---

(Nr. 313.) Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** x.  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlamentes, was folgt:

### §. 1.

Vom 1. September d. J. ab wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker